PLANZEICHNUNG - TEIL A

M. 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse / Höhe der baulichen Anlagen (s. Text)
Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ)
Hinweis auf textliche Festsetzungen | Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO — Sondergebiet (SO) für Einzelhandel und Gewerbe, § 11 Abs. 3 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO

13 m — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstgrenze, bezogen auf Fahrbahnoberkante des angrenzenden Fahrbahnabschnittes in m
IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, § 17 Abs. 4 BauNVO
0,6 — Grundflächenzahl (GRZ), § 19 BauNVO
0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ), § 20 BauNVO
X — Bereich der ausnahmsweise zulässigen Höhenüberschreitung für einen Werbepylon (s. Text)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche, § 23 Abs. 1 BauNVO
Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Fuß- und Radweg
Straßen- und Wegebegleitgrün

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Elektrizität

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

R — Rückhaltebecken (unterirdisch)
Schutzgebiet für Grundwassergewinnung

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
anzupflanzende Bäume

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB

zu erhaltende Bäume
zu erhaltende Wallhecke

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen und der Stadt Neumünster

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN - LÄRMSCHUTZ -
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

TF 1 — Teilflächen mit unterschiedlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz (Emissionskontingente, s. Text)
Abgrenzung der Teilflächen

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO

Abgrenzungslinie

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

25 — vorhandene bauliche Anlagen (z.B. Wohngebäude mit Hausnummer, vorhandene Nebengebäude oder Wirtschaftsgebäude)
vorhandene Grundstückgrenzen mit Grenzpunkt (z.B. Grenzstein, Gebäudeecke)
entfallende Grundstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenzen
65 — Flurstücksnummer

N:\FB1\VP2 61\Daten Datenmit\Z_Bauleitplanung\61-26_Bebauungsplanungen\61-26-33_2A_Sondergebiet_Rendsburger_Str\dwg\VORBPlan-33_2_Ant_24.DWG

TEXT - TEIL B

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 BauGB, BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(A) Das Sondergebiet (SO) dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben.

(B) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß der untenstehenden Neumünsteraner Sortimentsliste sind unzulässig.

(C) Ein Verkauf dieser Sortimente ist nur zulässig, wenn ihr Anteil 10% der realisierten Verkaufsfläche, maximal jedoch 800 m² je Betrieb nicht überschreitet. Die Verkaufsfläche eines dieser Sortimente darf 100 m² je Betrieb nicht überschreiten.

(D) Ein Verkauf von Sortimenten der Neumünsteraner Sortimentliste ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsstätte in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendiensteinrichtungen steht und ihnen gegenüber deutlich untergeordnet ist. Ihre Geschossfläche darf maximal 20% der Brutto-Geschossfläche des jeweiligen Betriebes betragen, sie darf die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs.3 BauNVO jedoch nicht übersteigen.

Neumünsteraner Sortimentsliste

1. Nahversorgungsrelevante Sortimente (gleichzeitig auch zentrenrelevant)

1.1 Back- und Konditoreiwaren, Metzgerei- / Fleischereiwaren, Lebensmittel, Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tee, Tabakwaren, etc.), Getränke
1.2 Schnittblumen, Zoologischer Bedarf
1.3 Drogeriewaren und Körperpflegeartikel (inkl. Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln), Parfümerieartikel, Freiverkäufliche Apothekenwaren
1.4 Schreib- und Papierwaren, Zeitungen und Zeitschriften

2. Zentrenrelevante Sortimente

2.1 Büroartikel, Sortimentsbuchhandel
2.2 Herren-, Damen- und Kinderbekleidung, sonstige Bekleidung (z.B. Berufsbekleidung, Lederbekleidung etc.), Meterware für Bekleidung, Kurzwaren, Handarbeitswaren, Wäsche und Miederwaren, Bademoden
2.3 Schuhe, Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme
2.4 Glas, Porzellan, Feinkeramik, Hausrat, Schneidwaren und Bestecke, Haushaltswaren, Geschenkartikel
2.5 Spielwaren, Künstler-, Hobby- und Bastelartikel im weitesten Sinne, Musikinstrumente und Zubehör, Sammlerbriefmarken und -münzen
2.6 Sportbekleidung und -schuhe, Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte, Camping- und Outdoorartikel, Waffen, Angler- und Jagdbedarf
2.7 Antiquitäten, Haus- und Heimtextilien, Dekostoffe, Gardinen, Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen
2.8 Elektrokleingeräte (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Staubsauger, Bügeleisen etc.), Leuchten und Lampen
2.9 Unterhaltungselektronik, Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte (sog. braune Ware), Videokameras und Fotoartikel, Telefone und Zubehör, Bild- und Tonträger, Computer und Zubehör, Software
2.10 Orthopädische Artikel und Sanitätsbedarf, Hörgeräte, Augenoptikartikel
2.11 Uhren, Schmuck
2.12 Kinderwagen, Baby- und Kleinkindartikel, Erotikartikel

(E) Zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen Nr. 1 (A) - (D) sind die folgenden Einzelhandelsnutzungen in dem mit SO2 bezeichneten Sondergebiet allgemein zulässig:
- Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufssortimenten gemäß Nr. 2.8, 2.9 der Neumünsteraner Sortimentliste. Die Verkaufsfläche für diese Sortimente je Betrieb darf max. 2.300 m² nicht überschreiten.

Im Hinblick auf den Störgrad der zulässigen Gewerbebetriebe gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8 BauNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Überschreitungen der festgesetzten zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch untergeordnete bauliche Anlagen können zugelassen werden, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind.

In dem mit X bezeichneten Bereich ist die Errichtung eines Werbepylons zulässig. Die Höhe des Pylons darf 18 m nicht überschreiten.

3. IMMISSIONSSCHUTZ

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die in den mit TF 1 bis TF 9 bezeichneten Teilflächen festgesetzten Emissionskontingente $L_{EK,j}$ (bezogen auf 1 m²) tagsüber (6.00 bis 22 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

Fläche	Emissionskontingente L_{EK}, tags dB(A)	L_{EK}, nachts dB(A)
TF 1	57	42
TF 2	56	41
TF 3	57	42
TF 4	62	46
TF 5	55	43
TF 6	56	41
TF 7	55	10
TF 8	58	43
TF 9	57	42

Die Emissionskontingente erhöhen sich tags und nachts innerhalb des in der Planzeichnung eingetragenen Richtungssektors RS A um 9 dB(A) und innerhalb des in der Planzeichnung eingetragenen Richtungssektors RS B um 4 dB(A). Der Richtungssektor A umfasst den Winkelbereich 54° bis 231°, der Richtungssektor B umfasst den Winkelbereich 278° bis 356°. Bezugspunkt der Richtungssektoren sind die Gauß-Krüger Koordinaten x = 3564131,01 / y = 5995563,61.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. In den Gleichungen (6) und (7) sind die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die DIN 45691 kann bei der Stadtverwaltung Neumünster, Bauaufsicht, Brachenfelder Straße 1-3, 24534 Neumünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Im Sondergebiet (SO) für Einzelhandelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe ist auf jeweils 6 Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Die Bäume sind im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen. Sie müssen einen Stammumfang von 16/18 cm in einer Höhe von 1m über dem Erdboden aufweisen.

Auf den Flächen zum Anpflanzen und zu Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind einheimische Laubbäume und Sträucher in einer Weise zu erhalten und zu ergänzen, dass ein flächendeckender Bewuchs entsteht. Die ausgewählten Gehölzarten müssen temporäre Überflutungen aushalten können (z. B. Weide, Erle).

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen für Fußwege in einer Breite von maximal 2 Metern je Weg unterbrochen werden.

Im Sondergebiet (SO) für Einzelhandelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe sind mindestens 20% der Wandflächen von Gebäuden dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken.

Im Sondergebiet (SO) für Einzelhandelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 10 % extensiv zu begrünen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Begrünung von weit gespannten Dächern und leichten Überdachungen einen unverhältnismäßig hohen konstruktiven und kostenmäßigen Mehraufwand erfordert.

5. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an Gebäudeaußenwänden und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie müssen sich der Gebäudearchitektur in Bezug auf den Anbringungsort, die Größe und die Farbgestaltung unterordnen. Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sowie mit festen oder beweglichen Lichtstrahlern (Skybeamer) sind unzulässig.

Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch jeweils eine Werbeanlage je Betrieb um bis zu 5 m überschritten werden, wobei eine Höhe von 18 m nicht überschritten werden darf. Die Ansichtsfläche darf in diesem Fall nicht mehr als 40 m² betragen.

Gestaltung der Grundstücke:

Straßenseitigen Grundstücksbereiche vor den Gebäudefronten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Ausstellungs- und Stellplatzzwecke genutzt werden.

In den Stellplatzanlagen ist im Kronenbereich der anzupflanzenden Bäume eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6m² je Baum anzulegen.

Einfriedungen:

Entlang der Verkehrsflächen ist das Baugrundstück in einer Tiefe von 3 m gärtnerisch anzulegen. Geschlossener Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. dürfen eine Höhe von einem Meter bezogen auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht überschreiten.

Hinweise:

Bei der konkreten Objektplanung ist sicherzustellen, dass die für die Versickerung vorgesehenen Flächen insoweit saniert und frei von Altlasten sind, dass eine Verunreinigung des Grundwassers sicher ausgeschlossen werden kann.

Für Teile des Plangebiets besteht der Verdacht auf Altlasten. Diese Flurstücke sind in das Boden- und Altlastenkataster aufgenommen worden. Vor Durchführung von Bauvorhaben oder einer Umnutzung dieser Flächen ist dem Altlastverdacht in geeigneter Weise in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde nachzugehen. Betroffen ist auch das Grundstück des geplanten Baumarktes, die erforderlichen Untersuchungen werden durch den Vorhabenträger veranlasst.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom **15.03.2012**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am **24.10.2012** durchgeführt worden. Auf Beschluss der Ratsversammlung vom ---------- ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen worden.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom **02.10.2012** zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am **11.04.2013** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom **06.06.2013** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungsnahmen haben in der Zeit vom **10.06.2013** bis zum **12.07.2013** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungsnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **29.05.2013** durch Veröffentlichung im Holsteinischen Courier sowie im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der geänderte Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungsnahmen haben in der Zeit vom **16.12.2013** bis zum **15.01.2014** öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungsnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **04.12.2013** durch Veröffentlichung im Holsteinischen Courier sowie im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **06.12.2013** erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Der katastermäßige Bestand am **4 März 2014** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den **4 März 2014**

öffentl. best. Vermessungsingenieur

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **18.02.2014** gemäß § 10 BauGB von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom **18.02.2014** gebilligt.

Neumünster, den **21.02.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den **26.03.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
i.V.
(Dr. Tauras)
(Humpe-Waßmuth)

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am **01.10.2014** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **02.10.2014** in Kraft getreten.

Neumünster, den **22.10.2014**

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom **18.02.2014** folgende Satzung die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sondergebiet Rendsburger Straße" für das Gebiet zwischen Rendsburger Straße, Max-Johannsen- Brücke, den Eisenbahnanlagen (Güterbahnhof) und den bahnzugehörigen Kleingartenanlagen im Stadtteil Gartenstadt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

NEUMÜNSTER

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33

- SONDERGEBIET RENDSBURGER STRASSE -

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN RENDSBURGER STRASSE, MAX-JOHANNSEN-BRÜCKE, DEN EISENBAHNANLAGEN (GÜTERBAHNHOF) UND DEN BAHNZUGEHÖRIGEN KLEINGARTENANLAGEN IM STADTTEIL GARTENSTADT BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)

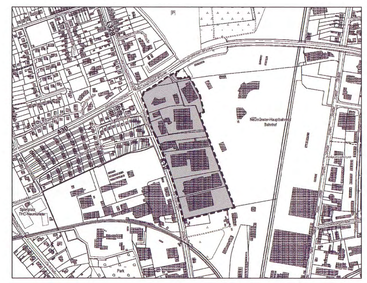

STADT NEUMÜNSTER
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung

Verfahrensstand nach BauGB	§3(1)	§4(1)	§4(2)	§3(2)	§4a(3)	§10
bearbeitet:	27.11.2013		E_Candan		Neumünster, den 21.02.2014 i.A.	
geändert:	19.02.2014		E_Candan			

Katastergrundlage: Akte Daten Stadt Neumünster; Feldvergleich Vermessung Dipl-Ing. C.de Vries